

Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

RA Dr. Thomas Troidl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Bau- und Architektenrecht

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Abwasserbeseitigung
- IV. Abwasserabgabe
- V. Umsetzung im Tagesgeschäft

Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- § 64 WHG: **Bestellung** von Gewässerschutzbeauftragten
- § 65 WHG: **Aufgaben** von Gewässerschutzbeauftragten
- § 66 WHG: Weitere anwendbare Vorschriften
- §§ 55 bis 58 BImSchG
- § 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 103: Bußgeldvorschriften

Landesrecht

- Art. 38 BayWG: Gewässerschutzbeauftragte bei **Körperschaften** (Abweichend von § 64 I WHG)

§ 64 WHG: Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

- (1) Gewässerbenutzer, die **an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen**, haben **unverzüglich** einen oder mehrere **Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz** (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.
- (2) Die zuständige **Behörde kann anordnen**, dass
 1. die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gsb nach I nicht besteht (d.h. Direkteinleitungen bis 750 m³/Tag),
 2. die Einleiter von Abwasser in (öffentliche oder private) Abwasseranlagen (d.h. Indirekteinleitungen),
 3. die Betreiber von Anlagen nach § 62 I (zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln *wassergefährdender* Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen),
 4. die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.
- (3) Ist nach § 53 BImSchG ein **Immissionsschutzbeauftragter** oder nach § 59 KrWG ein **Abfallbeauftragter** zu bestellen, so kann dieser auch die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Art. 38 BayWG: Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften (Abweichend von § 64 I WHG)

Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von

- **Gebietskörperschaften**,
- aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen
- oder öffentlich-rechtlichen **Wasserverbänden**
- = die für die **Abwasseranlagen** zuständigen **Betriebsleiter** oder **sonstige Beauftragte**.

§ 65 WHG: Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten

- I. Gewässerschutzbeauftragte **beraten** den **Gewässerbenutzer** und die **Betriebsangehörigen** in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Sie sind berechtigt und verpflichtet,
 1. die Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes zu **überwachen**, *insbesondere* durch regelmäßige **Kontrolle** der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch **Messungen** des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch **Aufzeichnungen** der Kontroll- und Messergebnisse; sie haben dem Gewässerbenutzer festgestellte **Mängel** mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer **Beseitigung vorzuschlagen**;
 2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe **hinzuwirken**;
 3. auf die Entwicklung und Einführung von
 - a. innerbetrieblichen Verfahren zur **Vermeidung** oder **Verminderung** des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
 - b. umweltfreundlichen Produktionen**hinzuwirken**;
 4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten **Gewässerbelastungen** sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer **Verhinderung** unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften **aufzuklären**.
- II. Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer (zumindest) **jährlich** einen **schriftlichen** oder **elektronischen Bericht** über die nach I 2 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Bei EMAS-Standorten ist ein jährlicher Bericht nicht erforderlich, soweit sich **gleichwertige** Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und die Gewässerschutzbeauftragten den Bericht mitgezeichnet haben und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden sind.
- III. Die zuständige **Behörde kann** im Einzelfall die in den I und II aufgeführten Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten
 1. näher regeln,
 2. **erweitern**, soweit es die Belange des Gewässerschutzes **erfordern**,
 3. **einschränken**, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

§ 66 WHG: Weitere anwendbare Vorschriften

Auf das Verhältnis „zwischen dem Gewässerbenutzer und den Gewässerschutzbeauftragten“ finden die §§ 55 bis 58 BImSchG entsprechende Anwendung.

§ 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung

- I. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- II. Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere
 1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
 2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
 3. die Bestellung verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines **Gewässerschutzbeauftragten** nach § 64 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
 4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.
- III. Für die **Bewilligung** gilt I mit der Maßgabe, dass nachträglich nur Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von II Nr. 1 bis 4 zulässig sind.

§ 103: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

13. entgegen § 64 I nicht mindestens einen
Gewässerschutzbeauftragten bestellt,

14. einer *vollziehbaren* Anordnung nach § 64 II
zuwiderhandelt,

...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des I ... Nr. ... 12
bis 16 mit einer Geldbuße **bis zu fünfzigtausend Euro** ...
geahndet werden.

I.1. Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

- ≠ verlängerter Arm der Überwachungsbehörden (nimmt keine Aufgaben der Gewässeraufsicht nach §§ 100 ff. WHG wahr)
 - soll **nicht Fremd**überwachung ersetzen, sondern betriebliche Eigeninitiative und Eigenverantwortung stärken
- ≠ Beliehener
 - Behörde darf ihm gegenüber keine Anordnungen erlassen oder mit Verwaltungszwangsmassnahmen gegen ihn vorgehen
 - hierzu muss sie sich vielmehr an den **Gewässerbenutzer**, also an den **Inhaber** der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder einer alten Befugnis nach § 20 WHG halten
- = **Umweltschutzbeauftragter**; vgl.
 - Immissionsschutzbeauftragter
 - Abfallbeauftragter
 - Störfallbeauftragter
- umfassender Umwelt- und Gewässerschutz = nicht alleine mit Mitteln repressiver staatlicher Kontrolle und Sanktionierung zu erreichen
- sondern in erheblichem Umfang auf Einsicht und Mitwirkung der betroffenen Wirtschaft angewiesen, namentlich der Gewässerbenutzer (**Kooperationsprinzip**)
- = Mittel der (**inner-**) betrieblichen **Selbst**überwachung

I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

interner Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats, § 66 WHG i.V.m. 55 Ia BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: **schriftlich!** „Bestellurkunde“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)
- Unverzügliche Anzeige gegenüber Behörde, § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 58 II BImSchG: **besonderer Kündigungsschutz**
- § 66 WHG i.V.m. § 58 I BImSchG: **Benachteiligungsverbot**
- zu Gsb bei **Körperschaften** vgl. Art. 38 BayWG und die nächste Folie!

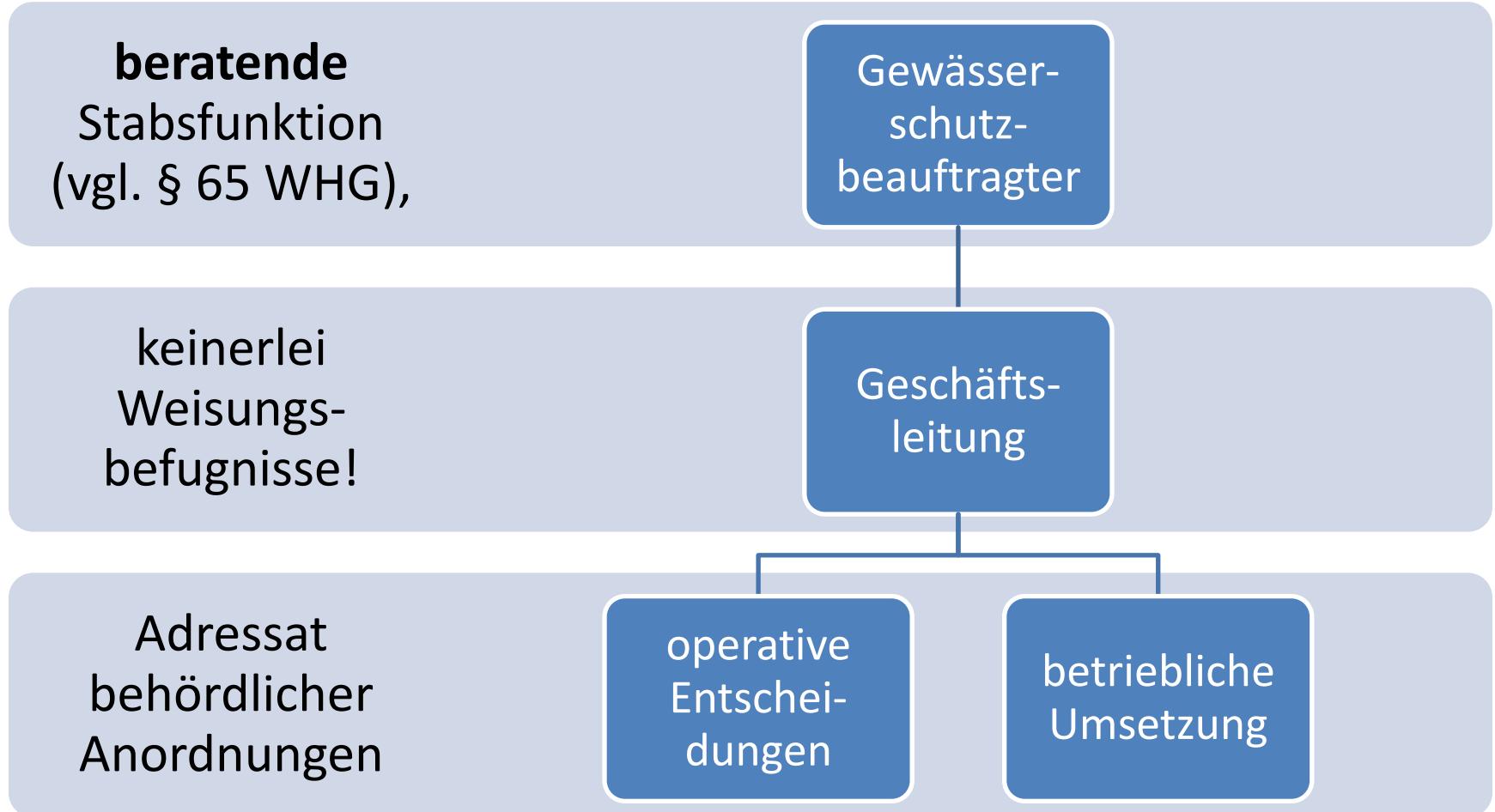
externer Gewässerschutzbeauftragter

- Werkvertrag
- Dienstleistungsvertrag
- Auftrag, Geschäftsbesorgung
- nur natürliche Person, nicht Gesellschaften (GmbH/AG) oder Technische Überwachungsorganisationen
- Konzernbetriebsbeauftragter für Gewässerschutz fungiert bei Tochtergesellschaften der Konzernmutter als externer Beauftragter
- Muster: http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/Anhang_Bewirtschaftung_18.30.html

I.1. Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften: Art. 38 BayWG

- Die Regelung schneidet die Befugnisse der kommunalen Träger der Abwasserbeseitigung, **vertraglich** individuelle Gewässerschutzbeauftragte zu bestimmen, nicht ab, sorgt aber dafür, dass bei fehlender Bestellung die zur Leitung des Betriebs zuständigen Personen die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen haben.
- Durch Art. 38 BayWG werden die Betriebsleiter **gesetzlich** bestellt, soweit die Körperschaft keine Beauftragung vornimmt.
- Soweit keine vertragliche Bestellung stattfindet, ist nach Art. 38 BayWG Gewässerschutzbeauftragter
 - entweder der für die Abwasseranlagen zuständige **Betriebsleiter**
 - oder ein „sonstiger Beauftragter“, d.h. ein hierfür besonders Beauftragter (**Umweltschutzbeauftragter** der Gemeinde).
- Diese Regelung schließt auch nicht aus, dass im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden ein **gemeinschaftlicher** Gewässerschutzbeauftragter bestellt wird.

I.1. Stellung des Gewässerschutzbeauftragten



I.2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

§ 65 WHG: gesetzliche Mindestaufgaben

- (1) Kontroll-, Initiativ- und Informationsaufgaben:
 - Beratung (S. 1)
 - Überwachung und Kontrolle (S. 2 Nr. 1)
 - Hinwirkungspflicht (S. 2 Nr. 2 und 3)
 - Aufklärungspflicht (S. 2 Nr. 4)
- (2) Berichtspflicht

Muster für „Arbeitsprogramm“ des Gsb:
http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/Anhang_Bewirtschaftung.18.32.html

Weitere Aufgaben: § 66 WHG i.V.m.

- § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)
- § 57 BImSchG (Vortragsrecht)
- ... (es bleibt dem Unternehmer unbenommen, dem Beauftragten weitere Aufgaben zu übertragen)
- § 55 IV BImSchG: Der Betreiber hat den Gsb bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu **unterstützen** und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, *Hilfspersonal* sowie *Räume*, Einrichtungen, Geräte und *Mittel* zur Verfügung zu stellen und die **Teilnahme an Schulungen** zu ermöglichen.

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Beratungspflicht = weit gefasst
- bezieht sich nicht nur auf Fragen der Abwasserbehandlung, sondern auf alle gewässerrelevanten Fragen
 - ✓ der Produktionsverfahren,
 - ✓ der Einsatzstoffe und Produkte,
 - ✓ der Modernisierung betrieblicher Anlagen,
 - ✓ der Organisation des betrieblichen Umweltschutzes und
 - ✓ der unternehmerischen Investitionsentscheidungen
- Beratungspflicht beginnt bereits bei der Frage der **Abwasservermeidung**, also der Verringerung der Abwassermenge und der Schadstofffracht, und reicht bis hin zu Fragen
 - des betrieblichen Umgangs mit dem Abwasser und mit wassergefährdenden Stoffen sowie
 - der technischen Ausgestaltung und der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Der Beauftragte darf sich **nicht**, sofern der Unternehmer es ihm nicht ausnahmsweise gestattet hat, unmittelbar an die **Behörde** wenden, und zwar selbst dann nicht, wenn er dem Unternehmer **Mängel** angezeigt hat, die dieser nicht beseitigt.
- Nach § 66 WHG i.V.m. § 57 BImSchG (**Vortragsrecht**) darf er sich allenfalls an die **Geschäftsleitung** wenden, falls er es wegen der Bedeutung der Sache für erforderlich hält (dazu ausführlich weiter unten).
- Kontaktiert er gleichwohl unmittelbar die **Behörde**, so stellt dies einen Verstoß gegen seine arbeits- oder dienstrechtlichen Pflichten dar, die den Arbeitgeber zur **Abmahnung** und im Wiederholungsfall zur verhaltensbedingten **Kündigung** und / oder **Abberufung** als Gewässerschutzbeauftragten berechtigen.
- Der Unternehmer muss dann lediglich einen **neuen** Gewässerschutzbeauftragten bestellen und die Bestellung der **Behörde** (**unverzüglich!**) **anzeigen** (vgl. § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG).
- Der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht fällt jedoch *nicht* unter den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (s.o. § 103 WHG).

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG) und Haftung

Der Gewässerschutzbeauftragte **haftet** daher für Gewässer- oder Bodenverunreinigungen, die im Unternehmen ihren Ursprung haben, **grundsätzlich nicht** (vgl. OLG Frankfurt am Main NJW 1987, 2753), es sei denn

- er ist seinen Beratungs-, Initiativ- und Hinweispflichten nicht nachgekommen und
- es kann dargelegt werden, dass der Unternehmer dem Votum des Beauftragten gefolgt wäre, hätte dieser seine Pflichten erfüllt.

Der Kausalitätsbeweis ist nicht ganz einfach, aber anhand bestimmter Indizien nicht unmöglich, wenn der Geschädigte oder die Staatsanwaltschaft etwa nachweisen, dass der Unternehmer in der Vergangenheit für gewöhnlich den Empfehlungen seines Gewässerschutzbeauftragten gefolgt ist.

I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Eine bestimmte **Form** der Beratung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann daher
 - sowohl **mündlich**
 - als auch **schriftlich** erfolgen.
 - In manchen Unternehmen sind Eintragungen im **Intranet** üblich.
- In bedeutsamen Dingen empfiehlt sich die Schriftform oder zumindest eine schriftliche Fixierung der mündlichen Aussagen, damit der Beauftragte im Ernstfall nachweisen kann, dass er seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat (s.o.).
- Hierzu kann ein **Tagebuch** (eine Kladde), in das der Beauftragte fortlaufend wichtige Daten wie Besprechungen und erteilte Hinweise einträgt, hilfreich sein.
- An dieser Stelle ist auf Seiten des Beauftragten ein gewisses Fingerspitzengefühl gefordert, da im Arbeitsalltag mit seinen vielfältigen Aufgaben im Regelfall nicht alle Hinweise schriftlich erfolgen können; dies sollte den wirklich wichtigen Punkten vorbehalten bleiben.
- Gegen private handschriftliche Notizen in einer fortlaufenden Kladde wird niemand etwas einzuwenden haben.

I.2. Überwachung und Kontrolle

(§ 65 I 2 Nr. 1 WHG)

- Die Überwachung erstreckt sich auf alle gewässerschutzspezifischen und gewässerschutzrelevanten Vorschriften aus
 - **Gesetzen**,
 - **Rechtsverordnungen**,
 - kommunalen **Satzungen** (z.B. über Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Kanalisation)
 - sowie den ergangenen **Bescheiden** und ihren Nebenbestimmungen nach § 13 WHG oder Art. 36 BayVwVfG;
- nicht hingegen auf Verwaltungsvorschriften und innerbehördliche Weisungen.
- Die in Nr. 1 genannten Beispiele (regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen usw.) sind **nicht abschließend** („insbesondere“).
- **Art, Umfang und Häufigkeit** der Überwachungsmaßnahmen bestimmt der Gewässerschutzbeauftragte im jeweiligen Einzelfall.
- Sie müssen jedenfalls so häufig erfolgen wie es der wasserrechtliche Bescheid bestimmt; der Beauftragte darf allerdings häufiger kontrollieren.
- Nach bekannt gewordenen *Verfehlungen* ist eine häufigere Überwachung angezeigt als in Zeiten *beanstandungsfreier* Produktionsabläufe.
- Die Überwachungsmaßnahmen erstrecken sich
 - sowohl auf den **technischen Betrieb** der Anlagen
 - als auch auf die Einhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen durch das **Betriebspersonal**.

I.2. Überwachung und Kontrolle

(§ 65 I 2 Nr. 1 WHG): Mängel

- Festgestellte **Mängel** muss der Gewässerschutzbeauftragte gemäß § 65 I 2 Nr. 1 Hs. 2 WHG **unverzüglich** dem Gewässerbenutzer oder der von diesem dafür bestimmten Stelle im Unternehmen **mitteilen** und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung **vorschlagen**.
- Die Mitteilung kann formlos, sollte aber aus Beweisgründen **schriftlich** erfolgen.
- An die **Behörde** darf sich der Beauftragte **nicht** wenden, es sei denn, der Benutzer gestattet genau dies (h.M.).
- SZDK/Gößl § 21b Rn. 22 hält den Beauftragten ggf. für verpflichtet, sich unmittelbar an die Behörde zu wenden.
- Ebenso wenig darf er der Behörde seine internen Kontroll- und Überwachungsaufzeichnungen zur Verfügung stellen.
- In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unterliegen sie aber der **Beschlagnahme** nach § 94 StPO durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen.

I.2. Hinwirkungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 2 WHG)

- **Geeignete Abwasserbehandlungsverfahren** sind nicht die kostengünstigsten für den Benutzer, sondern die, die einen optimalen Reinigungsgrad im Abwasser bewirken.
- Die Anlagen sind so zu dimensionieren, dass sie auch in Zeiten von Spitzenbelastungen ausreichen, die Schadstoffwerte der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis einzuhalten.
- Für den Störfall sowie den wartungsbedingten Ausfall der Abwasserreinigungsanlage ist Vorsorge zu treffen, etwa dadurch, dass Puffermöglichkeiten (z.B. Auffangbecken, Stapeltanks) vorgehalten werden, in die das Abwasser vorübergehend geleitet werden kann, bevor es später über die wieder in Betrieb genommene Kläranlage entsorgt wird.
- Der Begriff der **Reststoffe** meint **Abfälle** i.S.d. § 3 I KrWG. Der Begriff sollte der jüngeren Terminologie des Kreislaufwirtschaftsrechts angepasst werden, das nur noch unterscheidet
 - zwischen Abfällen zur **Verwertung**
 - und Abfällen zur **Beseitigung**.
- Reststoff i.d.S. = vor allem der bei der Abwassereinigung zurückbleibende **Klärschlamm**.
- **Verwertung** meint die ordnungsgemäße und schadlose Gewinnung anderer Stoffe oder von Energie.
- **Beseitigung** meint die Ablagerung auf einer Deponie oder in einer Verbrennungsanlage, die unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu geschehen hat. Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden wird in der **KlärschlammVO** näher geregelt. **Novelle 2017!**

I.2. Hinwirkungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 3 WHG)

Innerbetriebliche Verfahren

Darunter können abwasserfreie oder abwasserarme **Produktionsverfahren** (geschlossener Wasserkreislauf) ebenso verstanden werden wie **organisatorische Maßnahmen**, z.B. eine Zertifizierung

- nach der EMAS-III-VO (VO EG Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 342, 1)
- oder der international gültigen Norm über Umweltmanagementsystem DIN EN ISO 14001.

Innovative Verfahren

- Da der Gewässerschutzbeauftragte auch auf die Entwicklung und Einführung **umweltfreundlicher Verfahren** hinwirken soll, muss er sich auch um innovative Verfahren bemühen, die am Markt noch nicht eingeführt und erprobt sind.
- Dies stellt besonders hohe Anforderungen an die **Fachkunde** des Beauftragten.

I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)

I

Der Betreiber hat (rechtzeitig)

- vor Entscheidungen über die *Einführung* von (neuen) Verfahren und Erzeugnissen sowie
- vor **Investitionsentscheidungen** eine **Stellungnahme** des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz *bedeutsam* sein können (vor allem wenn sie Änderungen von Menge oder Zusammensetzung des Abwassers bewirken).

II

Die Stellungnahme ist so **rechtzeitig** einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach I **angemessen berücksichtigt** werden kann; sie ist derjenigen Stelle **vorzulegen**, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.

I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)

Form

- Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form vor. Die Stellungnahme kann also **mündlich** oder **schriftlich** erfolgen.
- Da sie nach § 56 II Hs. 2 BImSchG der entscheidungsbefugten Stelle **vorzulegen** ist, geht das Gesetz zumindest in den Fällen, in denen beim Gewässerbenutzer nicht eine Einzelperson entscheidet, sondern eine entscheidungsbefugte Stelle existiert (z.B. die Geschäftsführerversammlung, der Vorstand bzw. bei öffentlich-rechtlichen Benutzern die nach dem jeweiligen Organisationsrecht zuständige Stelle), davon aus, dass der Gewässerschutzbeauftragte seine Stellungnahme **schriftlich** abgibt.
- Der Beauftragte sollte von sich aus die **Schriftform** bevorzugen, da er so gleichzeitig die Erfüllung seiner Pflicht zur Stellungnahme nachweisen kann.

Inhalt

- ✓ Standortauswahl
- ✓ Effizienz und Fortschrittlichkeit des geplanten Verfahrens oder Erzeugnisses
- ✓ Auswirkungen auf den Abwasseranfall
- ✓ Verbesserungsvorschläge in technischer und organisatorischer Hinsicht
- ✓ Gewässerfolgenabschätzung
- ✓ Systemvergleiche am Markt
- ✓ Benchmarks
- ✓ Betriebswirtschaftliche Kriterien
- ✓ usw.

I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)

Durchsetzung

- Verstößt der Gewässerbenutzer gegen die Pflicht aus § 66 WHG i.V.m. § 56 BImSchG, kann die zuständige **Behörde** ihn durch selbständigen **Verwaltungsakt** zur Einhaltung anhalten und dies erforderlichenfalls auch im Wege des Verwaltungzwangs (durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln) durchsetzen.
- Die unterbliebene Einholung einer Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten ist weder nach WHG noch nach BImSchG bußgeldbewährt (s.o. § 103 WHG, der diesen Fall nicht erfasst).

Rechtsschutz

- Der **Beauftragte** kann selber **nicht** auf Einhaltung der Vorschrift klagen.
- § 66 WHG i.V.m. § 56 BImSchG begründet lediglich eine öffentlich-rechtliche Pflicht des **Gewässerbenutzers**, räumt dem Gewässerschutzbeauftragten aber keine subjektiven Rechte ein (aA SZDK/Dahme § 21d Rn. 7).
- Möglicherweise aber verstößt der Gewässerbenutzer mit der unterlassenen Stellungnahme zugleich gegen das vertragliche Grundverhältnis (**Arbeitsvertrag**) mit der Folge, dass der Beauftragte ggf. auf dessen Grundlage Ansprüche vor dem Arbeitsgericht durchsetzen kann.

I.2. Aufklärungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 4 WHG)

- Dazu muss er die Betriebsangehörigen über die Gewässerbelastungen aufklären, die von dem Unternehmen ausgehen, und über die Möglichkeiten zur **Vermeidung** oder zur **Verringerung** von Menge und Schädlichkeit des Abwassers informieren.
- Ferner ist auf besondere Risiken, die bestimmte Verhaltensweisen oder technische Maßnahmen mit sich bringen können, hinzuweisen und es ist das richtige Verhalten im **Störfall** (z.B. nach fehlerhafter Bedienung einer Anlage) zu besprechen.
- Letztlich geht es darum, das Betriebspersonal für die Fragen des Gewässerschutzes zu **sensibilisieren**, damit es nicht zu Betriebsstörungen kommt oder gleichwohl eintretende Störungen sachgerecht gemanagt werden, so dass **Gewässer-verunreinigungen** nach Möglichkeit vermieden oder reduziert werden.
- Der Beauftragte bestimmt selber, welches **Mittel** zur Aufklärung er einsetzt.
- In Betracht kommen
 - Gespräche,
 - Rundschreiben,
 - Lehrgänge,
 - Seminare und Schulungen,
 - Inhouse-Seminare,
 - interne Schulungen sowie
 - Einzelunterweisungen,
 - insbes. bei Arbeitsantritt sowie aus Anlass von Betriebsstörungen.

I.2. Berichtspflicht (§ 65 II WHG)

- **Muster:** http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/Anhang_Bewirtschaftung.18.31.html
- Der Bericht ist ausschließlich für den **Gewässerbenutzer** vorgesehen; dieser hat einen Anspruch auf den **Jahresbericht**.
- Er muss den Bericht zumindest zur Kenntnis nehmen.
- Es besteht keine Pflicht zur Weitergabe an Dritte (Behörden, Verbände, Nachbarn).
- Die Weitergabe kann von der Behörde auch nicht angeordnet werden.
- Dem Beauftragten ist die **Weitergabe** grundsätzlich untersagt.
- So soll die Offenheit und Konstruktivität der Berichte sichergestellt werden.
- Lediglich der Richter und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß §§ 94 ff. StPO auch die Berichte **beschlagnahmen**, wobei der Verwertung ggf. ein Zeugnisverweigerungsrecht des Gewässerschutzbeauftragten entgegenstehen kann.

I.2. (§ 66 WHG i.v.m.) § 57 BImSchG (Vortragsrecht); vgl. § 55 IV BImSchG

Satz 1

Der Betreiber hat durch **innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen** sicherzustellen, dass der Gewässerschutzbeauftragte seine *Vorschläge* oder *Bedenken* unmittelbar der **Geschäftsleitung** (mündlich oder schriftlich) vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen **Betriebsleiter** nicht einigen konnte und *er* wegen der **besonderen Bedeutung** der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich *hält*.

Satz 2

Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die **Gründe** ihrer Ablehnung zu unterrichten.

I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 57 BImSchG (Vortragsrecht)

Durchsetzung

- Der Verstoß gegen die Norm ist nicht bußgeldbewährt.
- Wie bei den übrigen Pflichten der Gewässerbenutzer nach den §§ 64 ff. WHG (Ausnahme: § 66 WHG i.V.m. § 58 BImSchG), handelt es sich um eine **öffentlicht-rechtliche** Verpflichtung des Gewässerbenutzers, die (nur) von der **Behörde** mittels **Anordnung** und Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann.

Rechtsschutz

- Es wird dagegen **kein** subjektives Recht des **Gewässerschutzbeauftragten** begründet.
- Dieser kann also die Ablehnung **nicht** im Wege eines Arbeitsgerichtsprozesses (bei verbeamteten Gewässerschutzbeauftragten im Wege der beamtenrechtlichen Verwaltungsklage) durchsetzen.

I.3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten (§ 66 WHG i.V.m. § 55 II BImSchG)

1. Der Betreiber darf zum Gewässerschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche **Fachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzt.
2. Werden der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Gewässerschutzbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, dass der Betreiber einen **anderen** Gewässerschutzbeauftragten bestellt.
3. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten zu stellen sind.

I.3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten (§ 66 WHG i.V.m. § 55 II BImSchG)

Fachkunde

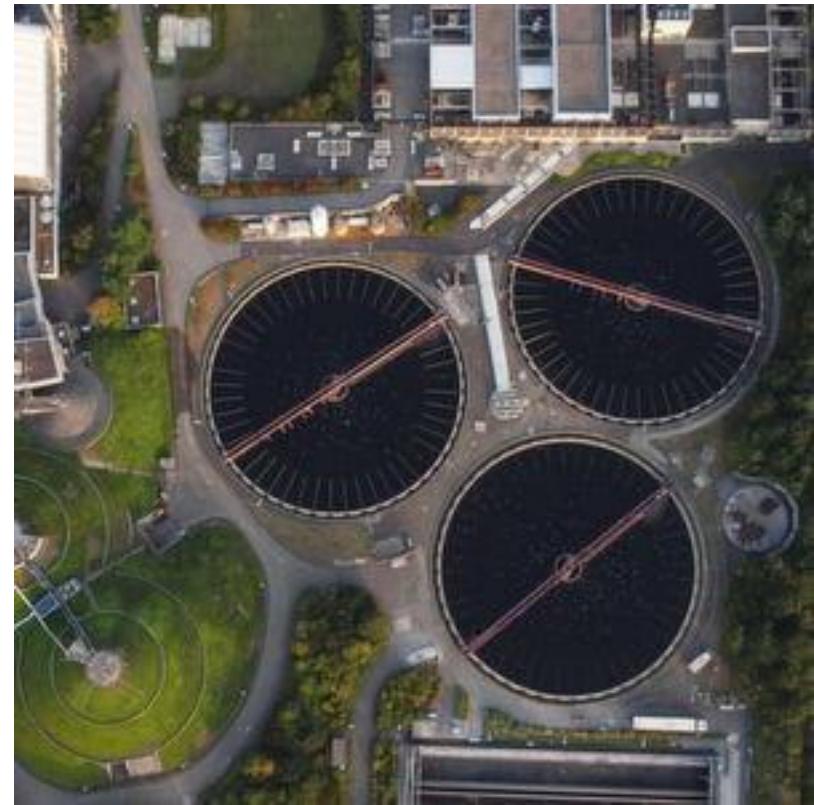
- = die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen **Kenntnisse** auf technischem, naturwissenschaftlichem, betriebswirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet und eine einschlägige wenigstens zweijährige **Berufserfahrung**.
- Im Regelfall ist dazu ein abgeschlossenes **Hochschulstudium** auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik erforderlich (§ 7 Nr. 1 5. BImSchV).
- Ausnahmen sind etwa dergestalt denkbar, dass ein fehlendes Hochschulstudium durch langjährige und im Gewässerschutz einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen wird.
- Ferner soll eine einschlägige zweijährige **praktische Tätigkeit** nachgewiesen sein, in der der Beauftragte Kenntnisse über die Anlage, für die er bestellt werden soll, oder über eine vergleichbare Anlage gewonnen hat (§ 7 Nr. 3 5. BImSchV).

Zuverlässigkeit

- Da sich die Tätigkeit des Gewässerschutzbeauftragten stark auf die Interessen der Allgemeinheit auswirken kann, ist die Zuverlässigkeit des Beauftragten gefordert.
- = **unbestimmter Rechtsbegriff**, gerichtlich voll überprüfbar.
- Die beauftragte Person muss aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer charakterlichen Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet sein.
- Sie muss eine Balance zwischen den Interessen an einem fortschrittlichen und effektiven **Gewässerschutz** und den auch **wirtschaftlichen Belangen** ihres Unternehmens zu finden in der Lage sein.
- Zur Auslegung des Begriffs der Zuverlässigkeit kann auf die gewerberechtliche Literatur und auf § 10 5. BImSchV zurückgegriffen werden.
- Die Zuverlässigkeit fehlt in den in § 10 II 5. BImSchV genannten Fällen.
- Es sind darüber hinaus aber auch weitere Fälle der Unzuverlässigkeit denkbar, so wenn der **Gesundheitszustand** oder das **Alter** des Beauftragten Zweifel an der zuverlässigen Aufgabenerfüllung wecken.

Exkurs: neue Klärschlammverordnung

- Die **bisher** geltende Klärschlammverordnung vom **15.4.1992** regelte ergänzend zu den Vorgaben der *Düngemittelverordnung (DüMV)* insbesondere schadstoffseitige Anforderungen an die Verwertung von Klärschlämmen zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich genutzten Böden.
- Zudem gibt die Verordnung vor, dass eine Klärschlammaufbringung **mengenmäßig zu begrenzen** und insbesondere
 - auf Anbauflächen für Gemüse und Obst,
 - auf Dauergrünland
 - und in bestimmten Wasserschutzgebieten **gänzlich unzulässig** ist.
- Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzbarkeit der für eine Klärschlamm-aufbringung vorgesehenen Böden sieht die Verordnung regelmäßige **Schadstoffuntersuchungen** dieser Böden vor und normiert diesbezügliche **Schadstoffgrenzwerte**, die bei einer Klärschlammaufbringung nicht überschritten werden dürfen.



Exkurs: neue Klärschlammverordnung

- Die **Bundesregierung** hat am **18.1.2017** die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Neufassung der Klärschlammverordnung - **AbfKlärV**) beschlossen.
- Nachdem der **Deutsche Bundestag** dem Verordnungsentwurf am 9.3.2017 zugestimmt hatte, stimmte der **Bundesrat** am 12.5.2017 nach Maßgabe von Änderungen zu.
- Das Bundeskabinett am 24.5.2017 und der Deutsche Bundestag am 29.6.2017 hatten den Maßgaben des Bundesrats vom 12.5.2017 zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf zugestimmt.
- Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.9.2017 ist am **3.10.2017** in Kraft getreten



Exkurs: neue Klärschlammverordnung

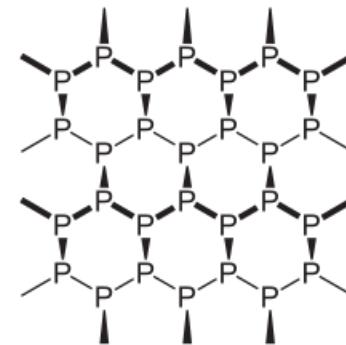
- **Anwendungsbereich** soll beträchtlich ausgeweitet werden:
- Während die bisher geltende Klärschlammverordnung die schadstoffseitigen Anforderungen an das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden regelt, soll diese nun auch für die Verwertung von Klärschlamm auf Böden bei Maßnahmen des **Landschaftsbaus** gelten (§ 1 I Nr. 1b) AbfKlärV) und darüber hinaus die **Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsaschen neu ordnen (vgl. § 3 I AbfKlärV).



Exkurs: neue Klärschlammverordnung

Ziel der Verordnung ist es insoweit, mittelfristig den flächendeckenden Einsatz von technischen **Phosphorrückgewinnungsverfahren** in Abwasserbehandlungsanlagen einzuführen.

1. Dadurch soll zum einen die **wertvolle Ressource Phosphor zu Düngungszwecken** gewonnen und umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Denn bisher werde die Versorgung mit Mineraldüngerphosphat in der Bundesrepublik ausschließlich über *Importe* gewährleistet.
2. Zum anderen soll die herkömmliche Aufbringung von Klärschlamm in den Boden deutlich eingeschränkt und der damit verbundene **Schadstoffeintrag** in diesen weiter verringert werden. Hierfür soll zunächst eine **Übergangsregelung** eingeführt werden, wonach Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen die möglichst hochwertige Verwertung des Klärschlammes anstreben sollen.



Exkurs: neue Klärschlammverordnung

Als zentrales Element sieht die Verordnung deshalb in einem (erst später in Kraft treten den) **Teil 1 a** umfassende **Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlamm und Klärschlammverbrennungsaschen vor, die Betreiber von Abwasserbe handlungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen nach Ablauf einer **zweistufigen Übergangsfrist** zu beachten haben:

- Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift **12 Jahre** nach Inkraft treten der Verordnung und damit im Jahr **2029** für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als **100.000 Einwohnerwerten** und
- **15 Jahre** nach Inkrafttreten und damit im Jahr **2032** für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als **50.000 Einwohnerwerten**.

- Für kleinere Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von **bis zu 50.000 Einwohnerwerten** besteht auch nach Ablauf der 15-jährigen Übergangsfrist die Möglichkeit, ihre Klärschlämme direkt auf Böden zu Düngezwecken einzusetzen.
- Die Verordnung eröffnet zudem die Möglichkeit, die bodenbezogene Verwertung auf der Basis einer freiwilligen Qualitätssicherung vorzunehmen, die die behördliche Überwachung flankiert.
- Anlagen mit einer Ausbaugröße unter 50.000 EW werden also auch weiterhin ihren Klärschlamm zur **Düngung** abgeben oder anderweitig als Abfall nach den allgemeinen Bestimmungen entsorgen können.

Exkurs: neue Klärschlammverordnung

- Dies gilt auch für Klärschlamm mit niedrigen Phosphorgehalten: soweit die im Klärschlamm gemessenen Phosphorgehalte den Wert von **20 g Phosphor je kg Klärschlamm Trockenmasse** nicht erreichen (und dieser keiner thermischen Behandlung in einer Monoverbrennungsanlage unterzogen wird).
- Die Verordnung gibt weder eine bestimmte Technologie noch ein konkretes technisches Verfahren zur Phosphorrückgewinnung vor, so dass sowohl Verfahren zur Rückgewinnung aus dem Klärschlamm selbst als auch aus den nach thermischer Vorbehandlung des Klärschlamm anfallenden Rückständen in Betracht kommen und der Einsatz technischer Neuentwicklungen („Innovationen“) möglich ist.



Gliederung Teil II

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Tatbestände
 - 3. Gewässerbenutzungen
 - 4. Ausbau
 - 5. Unterhaltung
 - 6. Anlagen
- III. Abwasserbeseitigung
- IV. Abwasserabgabe
- V. Umsetzung im Tagesgeschäft

II.1. Wasserrechtliche Grundlagen: Geltungsbereich des Wasserrechts

Gewässer i.S.d. § 2 I 1 WHG (auch in Teilen):

1. oberirdische Gewässer (= das ständig oder zeitweilig in *Betten* fließende oder stehende ... Wasser, § 3 Nr. 1 WHG)
2. Küstengewässer
3. Grundwasser

Straßenseitengräben als Bestandteil der Straße

= Abwasseranlagen
≠ Gewässer!

II.1. Wasserrechtliche Grundlagen: Geltungsbereich des Wasserrechts

Erweiterung des Geltungsbereichs

- aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG)
- als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen (§ 53 I WHG)

Einschränkung des Wasserrechts

- Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (vgl. Art. 1 II BayWG)
 - Be- und Entwässerungsgräben
 - kleine Teiche und Weiher ohne (natürliche) Verbindung mit einem anderen Gewässer

Keine Planfeststellung für diese Gewässer erforderlich, aber Einleitungstatbestände bleiben bestehen!

II.2. Wasserrecht: Tatbestände

- **Gewässerbenutzungen**
 - Gemeingebrauch
 - erlaubnisfreie Benutzungen
- **Ausbau**
- **Unterhaltung**
- **Anlagen**
- Schifffahrt
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

II.3. Gewässerbenutzungen

§ 8 I WHG: repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Benutzungen **oberirdischer Gewässer**

- § 9 I Nrn. 1 – 4 WHG (siehe nächste Folie)

- Benutzungen des **Grundwassers**

- § 9 I Nr. 4 WHG

- neu: Einbringen von festen Stoffen ins Grundwasser*

- (z.B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich)

- § 9 I Nr. 5 WHG

- **Fiktive** Benutzungen

- § 9 II WHG

- Maßnahmen, die dem **Ausbau** eines Gewässers i.S.d. § 67 II WHG dienen,
§ 9 III 1 WHG

- Maßnahmen der **Unterhaltung** eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen
Mittel verwendet werden (§ 9 III 2 WHG)

II.3. Gewässerbenutzungen

§ 9 I WHG:

Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes **sind**

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus **oberirdischen Gewässern**,
2. das Aufstauen und Absenken von **oberirdischen Gewässern**,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus **oberirdischen Gewässern**, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und **Einleiten** von Stoffen in **Gewässer**,
5. das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von **Grundwasser**.

§ 9 II WHG: Soweit nicht bereits eine Benutzung nach I vorliegt, **gelten als** Benutzungen auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen,
3. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen,
4. die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nr. 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

II.3. Zulassung von Gewässerbenutzungen

Bewilligung		Erlaubnis	
§ 8 I WHG	repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	gehobene	beschränkte
§ 10 I WHG	Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.	§ 10 I WHG: Befugnis , ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen	
§ 14 WHG	Besondere Vorschriften	§ 15 WHG: öffentl. Interesse / berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers	Art. 15 BayWG: Benutzung zu vorübergeh. Zwecken für höchstens 1 Jahr
§ 16 II WHG	Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche	§ 16 I WHG: nur Vorkehrungen / Entschädigung	Art. 70 BayWG: Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
		§ 18 I WHG: Erlaubnis = widerruflich (aus sachlichem Grund zum Gewässerschutz)	

II.3. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

§ 12 | Nr. 1 WHG

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu **versagen**, wenn **schädliche**,
- auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder
 - nicht ausgleichbare **Gewässerveränderungen** zu erwarten sind oder

§ 12 | Nr. 2 WHG

andere Anforderungen nach **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** nicht erfüllt werden (**Schlusspunktentscheidung**).

- (2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (**Bewirtschaftungs-ermessen**) der zuständigen Behörde.

II.3. Schädliche Gewässerveränderungen

§ 3 Nr. 7 WHG

Gewässereigenschaften

- = die auf
 - die Wasserbeschaffenheit,
 - die Wassermenge,
 - die Gewässerökologie und
 - die **Hydromorphologie**
- bezogenen Eigenschaften von Gewässer(teile)n

§ 3 Nr. 10 WHG

Schädliche Gewässerveränderungen

- = Veränderungen von **Gewässereigenschaften**,
- die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder
- die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben

Gruppenarbeit ☺

1. Welche Zulassung hat Ihr Betrieb?
 2. Wer hat diese erteilt?
 3. Wann wurde sie erteilt?
 4. Wie lange gilt sie?
 5. Welche besonderen Nebenbestimmungen hat die Behörde verfügt?
 6. Welche sonstigen Besonderheiten machen Ihren Betrieb aus?
- Zeit: **15 – 20 Minuten**



II.3. Gestattungsfreie Benutzungen

Tatbestand	WHG	BayWG
Alte Rechte und Befugnisse	§§ 20, 21	
Gemeingebräuch	§ 25	Art. 18
Eigentümer- und Anliegergebrauch	§ 26	
Übungen und Erprobungen	§ 8 III	
Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung	§ 46	Art. 29
Notstand	§ 8 II	
Fischereiliche Zwecke	§ 25 S. 3 Nr. 2	Art. 19

II.3. Gemeingebräuch

§ 25 WHG: Allgemeine Voraussetzungen

- Gemeinverträglichkeit
- keine Beeinträchtigung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs oder sonstiger Befugnisse
- Zugang zum Gewässer
- Rechte anderer stehen nicht entgegen

Art. 18 BayWG: Gruppen gemeingebräuchlicher Benutzungen

- **originärer** Gemeingebräuch
 - **fiktiver** Gemeingebräuch
 - **gewidmeter** Gemeingebräuch
- (4) Die **Kreisverwaltungsbehörde** kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach I 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebräuchs regeln, **beschränken** oder **verbieten**, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

II.3. Anforderungen an die Beseitigung von **Niederschlagswasser**, durch Einleiten in **oberirdische Gewässer**

Gemeingebrauch

- § 25 S. 3 Nr. 1 WHG i.V.m.
Art. 18 I 3 Nr. 2 BayWG
- **TRENOG**: Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer;
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17.12.2008,
Az.: 52e-U4502-2008/28-1a

Kein Gemeingebrauch (Hs. 2)

- wenn Niederschlagswasser von
- Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - Bundesfern- und Staatsstraßen
 - Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen
- stammt.

II.3. Anforderungen an die Beseitigung von **Niederschlagswasser**, durch Einleiten ins **Grundwasser**

Erlaubnisfrei

- § 46 II WHG i.V.m. einer Rechtsverordnung nach § 23 WHG
- *Programm BEN - Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen*
<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 23 WHG gilt:

- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
- **TRENGW**: Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17.12.2008, Az.: 52e-U4502-2008/28-1b
- Kommunales Satzungsrecht

II.4. Gewässerausbau

§ 67 II WHG

- S. 1: Begriff
 - **Herstellung** eines Gewässers
 - **Beseitigung** eines Gewässers
 - **wesentliche Umgestaltung** eines Gewässers oder seiner *Ufer*
- Ausnahme: *vorübergehendes* Gewässer, S. 2
- Dem Gewässerausbau gleichgestellte Maßnahmen, S. 3:
 - Deichbauten
 - Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen

Zulassung

- Planfeststellung
 - mit UVP
 - ohne UVP
- Plangenehmigung
- Planfeststellungsverfahren
- abschnittsweise Zulassung
- vorzeitiger Beginn
- Nach WHG neu: verfahrensrechtliche Regelung in § 70
- Regelung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung in § 71

II.5. Gewässerunterhaltung

- Umfang der Unterhaltung: § 39 WHG
- Unterhaltungslast
 - Regelunterhaltungslast: § 40 WHG, Art. 22 BayWG
 - Sonderunterhaltungslast: Art. 22 II – V BayWG
 - (2) Freistaat Bayern
 - (3) Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
 - (4) Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen
 - (5) Hafengewässer: Träger des Hafens
- **Übertragene und aufgeteilte** Unterhaltungslast: Art. 23 BayWG

II.6. Anlagen an und in Gewässern

- Anlagenbegriff § 36 WHG
- Freihaltung von Gewässern § 61 BNatSchG
- Genehmigung von Anlagen
 - Gewässer I und II: regelmäßig Genehmigungspflicht
 - Gewässer III: nach VO der Regierungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen Art. 20 IV BayWG
 - Rechtsanspruch auf Erteilung Art. 20 IV BayWG
 - Abgrenzung zur Baugenehmigung Art. 20 V BayWG
 - Genehmigungsfiktion Art. 20 III BayWG
- Unterhaltung von Anlagen Art. 37 BayWG

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Tatbestände
 - 3. Gewässerbenutzungen
 - 4. Ausbau
 - 5. Unterhaltung
 - 6. Anlagen
- III. Abwasserbeseitigung
- IV. Abwasserabgabe
- V. Umsetzung im Tagesgeschäft

III. Abwasser und Abwasserbeseitigung

§ 54 I WHG (vgl. § 2 I AbwAG)

Abwasser =

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen *Gebrauch* in seinen Eigenschaften *veränderte* Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen (über technische Vorkehrungen wie Dachrinne, Gerinne, Graben, Rohr u.Ä.) *gesammelt* (sonst: *wild* i.S.v. § 37 WHG!) abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

§ 54 II WHG

- **Abwasserbeseitigung** umfasst
 - das Sammeln,
 - Fortleiten,
 - Behandeln,
 - Einleiten,
 - Versickern,
 - Verregnen und
 - Verrieseln von Abwasser sowie
 - das Entwässern von **Klärschlamm** in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in **Kleinkläranlagen** anfallenden Schlamms.

III. § 55 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

- (1) **Abwasser** ist so zu beseitigen, dass das **Wohl der Allgemeinheit** (vgl. § 3 Nr. 10 WHG) nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch *dezentrale Anlagen* (i.d.R. Kleinkläranlagen) entsprechen.
- (2) **Niederschlagswasser** soll ortsnah **versickert**, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (d.h. die nicht unter Verwendung von Wasser entstanden sind), *können* mit Abwasser beseitigt werden, wenn
- eine solche Entsorgung der Stoffe *umweltverträglicher* ist als eine Entsorgung als Abfall (§ 2 II Nr. 9 KrWG!) und
 - *wasserwirtschaftliche Belange* nicht entgegenstehen (z.B. leicht abbaubare Produktionsrückstände).



III. Abwasserbeseitigung

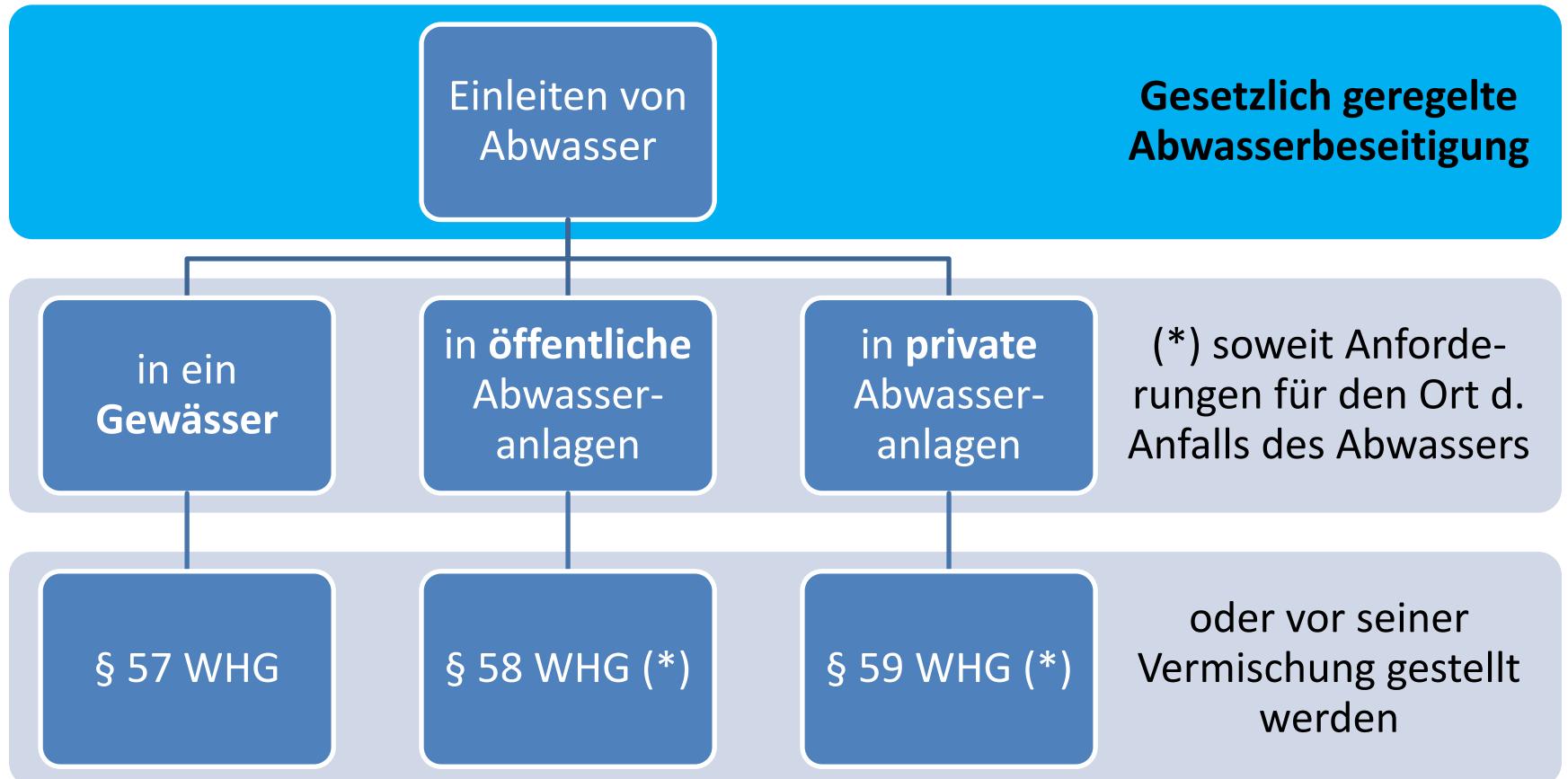
§ 56 WHG: Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- Abwasser ist von den **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (**Abwasserbeseitigungspflichtige**).
- Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in S. 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.
- Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

Art. 34 BayWG: Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

- (1) Zur Abwasserbeseitigung sind die **Gemeinden** verpflichtet, soweit sich nach III und V nichts anderes ergibt.
2Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.
- (6) Verpflichtete nach I, III und V können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (z.B. in einem *Zweckverband*, Art. 17 KommZG) **zusammenschließen**.
- (7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach I, III und V zu überlassen.

III. Gestattungspflicht für die Abwasserbeseitigung



III. Direkt- und Indirekteinleitung

Direkteinleitung

- = Gewässerbenutzung, § 9 I Nr. 4 WHG („Einbringen und **Einleiten** von Stoffen in Gewässer)
- § 8 I WHG: bedarf der **Erlaubnis** oder Bewilligung (repressives Verbot mit Zulassungsvorbehalt)
- (allgemeine) Voraussetzungen für deren Erteilung: § 12 WHG
- besondere Voraussetzungen:
§ 57 WHG, Abwasserverordnung

Indirekteinleitung

- Einleiten von Abwasser in *öffentliche* Abwasseranlagen:
§ 58 WHG
- Einleiten von Abwasser in *private* Abwasseranlagen:
§ 59 WHG
- bedarf der „**Genehmigung**“ (evtl. Konzentrationswirkung, vgl. § 13 BImSchG)

III. Direkt- und Indirekteinleitung

Direkteinleitung: § 57 I WHG (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Eine **Erlaubnis** für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Direkteinleitung**) darf nur erteilt werden, wenn

1. die **Menge** und **Schädlichkeit** des **Abwassers** so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem **Stand der Technik** möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist **und**
3. **Abwasseranlagen** oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

Indirekteinleitung: § 58 II WHG (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

Eine **Genehmigung** für eine **Indirekteinleitung** darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der **Abwasserverordnung** in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden **Anforderungen** einschließlich der *allgemeinen* Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird **und**
3. **Abwasseranlagen** oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

III. Anforderungen an die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser

Emissionsprinzip (§ 57 I WHG)

- **Menge und Schädlichkeit** des **Abwassers** müssen so gering gehalten werden, wie es bei Einhaltung des **Standes der Technik** möglich ist.
- Stand der Technik = **Abwasserverordnung**

Immissionsprinzip (§ 57 II WHG)

- Die Abwassereinleitung muss mit den Anforderungen des **Gewässers** vereinbar sein.

III. Anforderungen an die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser

- Das Einleiten von Abwasser darf nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen von § 57 WHG erfüllt sind (siehe vorausgehende Folie)
- **Kein Bestandsschutz** (§ 57 III und V WHG) für bestehende Abwassereinleitungen!
- Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Anlagenbetreibers, seine Abwasseranlage entsprechend dem **Stand der Technik** nachzurüsten.

III. Anpassungsmaßnahmen

Abwassereinleitungen	Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)	IERL-Anlagen
Stand der Technik	allgemein anerkannte Regeln der Technik	beste verfügbare Techniken („BVT“)
§ 57 I Nr. 1, II WHG §§ 57 V WHG: Entsprechen vorhandene Einleitungen , die nicht unter III – IV fallen, nicht den Anforderungen nach II (...), hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.	§ 58 III (ggf. i.V.m. § 59 I) WHG: Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach II, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. § 60 II WHG: Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach I, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.	§§ 57 III – IV WHG IV 2: Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach S. 1 Nr. 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in S. 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.

III. Indirekteinleitungen in öffentliche Anlagen: § 58 WHG

- Indirekteinleitergenehmigung = erforderlich, wenn in der **Abwasserverordnung** Anforderungen
 - vor Vermischung oder
 - am Ort des Anfallsgestellt werden.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung knüpfen an die Voraussetzungen von § 57 WHG an.
- Indirekteinleitergenehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 - Anforderungen nach der *Abwasserverordnung* und *allgemeine* Anforderungen eingehalten werden
 - **Direkteinleiter** seine Anforderungen noch erfüllen kann
 - Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden

III. Indirekteinleitungen in **private** Anlagen: § 59 WHG

- Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen werden in § 59 I WHG gleichgestellt, d.h. es gelten die Regelungen aus § 58 WHG.
- Die Genehmigungspflicht kann entfallen, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass die Anforderungen aus **§ 58 II WHG** (siehe vier Folien voraus) eingehalten werden.
- Gewerbliches Abwasser umfasst auch industrielles Abwasser.

III. Anforderungen an Abwasseranlagen: § 60 WHG

(1) Abwasseranlagen = so zu (errichten,) betreiben (und unterhalten), dass die *Anforderungen an die Abwasserbeseitigung* eingehalten werden.

Im Übrigen müssen

- Abwasserbehandlungsanlagen i.S.v. III 1 Nr. 2 (die in den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fallen) nach dem **Stand der Technik**,
- andere Abwasseranlagen nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** (errichtet,) betrieben (und unterhalten) werden.
- **Kein Bestandsschutz** für Anlagen, die diese Vorgaben nicht einhalten (siehe drei Folien voraus)!



III. Stand der Technik

§ 3 Nr. 11 WHG: Begriffsbestimmung

= der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der **Anlagensicherheit**, zur Gewährleistung einer **umweltverträglichen** Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein **hohen Schutzniveaus** für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der **Anlage 1** aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Anlage 1: Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Bei der Bestimmung d. Standes d. Technik sind unter Berücksichtigung der **Verhältnismäßigkeit** zw. Aufwand u. Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des **Grundsatzes d. Vorsorge u. Vorbeugung**, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbes. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verf. erzeugten u. verwendeten Stoffe u. ggf. der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie u. den wissenschaftl. Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der best. Anlagen,
8. die für die Einf. e. besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen u. Art der bei den einzelnen Verf. verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden,
13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.

III. Formelle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

§ 60 III 1 WHG

Die **Errichtung**, der **Betrieb** und die **wesentliche Änderung** einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer **Genehmigung**, wenn

1. für sie nach dem **UVPG** (vgl. **Nr. 13.1** dessen **Anlage 1**) eine Verpflichtung zur Durchführung einer *Umweltverträglichkeitsprüfung* besteht oder
2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
 - a) aus Anlagen nach **§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (d.h. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 II dieser Verordnung auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
 - b) nicht unter die *Richtlinie 91/271/EWG* des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von *kommunalem Abwasser* (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

Unwesentliche Änderung: § 60 IV WHG

- Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die **Änderung** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach **III 1 Nr. 2** erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen**, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt *haben kann*.
- Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 I und II der Industrie-kläranlagen-Zulassungs- und ÜberwachungsV beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige **Behörde** hat dem Betreiber **unverzüglich mitzuteilen**, ob ihr die für die Prüfung nach S. 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen,
 - sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass diese **keiner Genehmigung** bedarf oder
 - wenn sie sich innerhalb **eines Monats** nach Zugang der Mitteilung, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen (s.o.), **nicht geäußert** hat.

III. Überwachung von Abwasseranlagen

Fremdüberwachung (Gewässeraufsicht)

- § 100 I 1 WHG:
Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.
- Art. 58 I 1 BayWG:
Die Gewässeraufsicht obliegt den **Kreisverwaltungsbehörden**.
- *Technische Gewässeraufsicht*: Wasserwirtschaftsämter, Landesamt für Umwelt
- Kosten: Art. 59 BayWG



III. § 61 WHG: Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

I: Abwassereinleitungen

Wer Abwasser

- (direkt) in ein Gewässer oder
- (indirekt) in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe
- einer Rechtsverordnung nach III oder
- der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung

durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen
(Selbstüberwachung).

II: Abwasseranlagen

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet,

- ihren Zustand,
- ihre Funktionsfähigkeit,
- ihre Unterhaltung und
- ihren Betrieb sowie
- Art und Menge des Abwassers
- und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach III (gibt es noch nicht) hierüber **Aufzeichnungen** anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
 - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
 - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
 - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Tatbestände
 - 3. Gewässerbenutzungen
 - 4. Ausbau
 - 5. Unterhaltung
 - 6. Anlagen
- III. Abwasserbeseitigung
- IV. **Abwasserabgabe**
- V. Umsetzung im Tagesgeschäft

IV. Abwasserabgabe

- = Umweltabgabe, die flankierend zu den einschlägigen ordnungsrechtlichen Vorschriften des Wasserrechts (v.a. §§ 12, 54 – 61 WHG) durch finanzielle Anreize die durch Abwassereinleitungen verursachten Gewässerbelastungen möglichst gering halten soll.
- Daneben soll die Abwasserabgabe durch eine entsprechende Verteilung des Abgabenaufkommens dazu beitragen, die Investitionskosten für Kläranlagen, Kanalisationen und andere abwassertechnische Einrichtungen sowie für durch die Abwassereinleitungen notwendig werdende gewässerökologische Maßnahmen nach dem **Verursacherprinzip** gerechter zu verteilen.
- Die Abwasserabgabe wird seit **1981** erhoben. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden.
- Nähere Bestimmungen über die Verwendung der Abwasserabgabe enthalten § 13 AbwAG und Art. 16 BayAbwAG. Dessen II 1 zufolge erhalten namentlich die **Landkreise und kreisfreien Gemeinden** zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des (Bayerischen) Abwasserabgabengesetzes entsteht, pauschale Zuweisungen aus den Mitteln.

IV. Abwasserabgabe

§ 13 AbwAG: Verwendung

- (1) Aufkommen der Abwasserabgabe = **zweckgebunden** für Maßnahmen, die Erhaltung oder Verbesserung der **Gewässergüte** dienen. Länder können bestimmen, dass ... Verwaltungsaufwand aus Aufkommen gedeckt wird.
- (2) Maßnahmen nach I sind insbesondere:
 1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
 2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
 3. der Bau von **Ring-** und Auffang**kanälen** an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammeln, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
 4. der Bau v. Anlagen zur Beseitigung d. Klärschlamm,
 5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
 6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
 7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

Art. 16 I 1 BayAbwAG: Verwendung

- Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden
1. für Schwerpunkte der **Sanierung der Gewässer**,
 2. in **Gebieten**, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
 3. für **Unternehmen** von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
 4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser,
 5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

IV. Abwasserabgabe

Grundsatz: § 1 AbwAG

- Für das **Einleiten** von **Abwasser** in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 WHG ist eine Abgabe zu entrichten (**Abwasserabgabe**). Sie wird durch die Länder erhoben.
- § 9 I AbwAG: **Abgabepflichtig** ist, wer Abwasser einleitet (**Einleiter**).

Ausnahmen von der Abgabepflicht: § 10 I AbwAG

Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. **Schmutzwasser**, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. **Schmutzwasser** in einem beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
3. **Schmutzwasser** von **Wasserfahrzeugen**, das auf ihnen anfällt,
4. **Niederschlagswasser** von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen u. v. Schienennetzen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

IV. Abwasser (§ 2 I AbwAG)

Abwasser im Sinne dieses Gesetzes =

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften *veränderte* und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und *gesammelte* Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als **Schmutzwasser** gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.



IV. Einleiten (§ 2 II AbwAG)

- Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer (**Direkteinleitung**);
- das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.



IV. Abwasserbehandlungsanlage (§ 2 III AbwAG)

Abwasserbehandlungsanlage im
Sinne dieses Gesetzes =

- eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen (z.B. eine *Kläranlage* oder ein *Regenrückhaltebecken*);
- ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern (z.B. Anlagen, die eine Produktion mit geschlossenem Wasserkreislauf ermöglichen).



IV. Groß- und Kleineinleitungen von Schmutzwasser

Kleineinleitungen

- Nach § 9 II 2 AbwAG liegen Kleineinleitungen von Schmutzwasser vor, wenn **weniger als 8 m³** je Tag Schmutzwasser aus **Haushaltungen** oder **ähnliches** Schmutzwasser in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird.
- 8 m³ je Tag entspricht etwa der Abwassermenge von **40 – 50 Einwohnern**.
- Häuslichem Schmutzwasser ähnlich = z.B. **gewerbliches** Schmutzwasser aus handwerklichen Betrieben wie Bäckereien und Metzgereien sowie aus dem Beherbergungsgewerbe oder Gastgewerbe; auch kleinere produzierende Gewerbe oder Werkstätten können darunterfallen.

Großeinleitungen

- Großeinleitungen von Schmutzwasser liegen vor, wenn je Tag
- entweder **8 m³** oder mehr Schmutzwasser
 - oder weniger als 8 m³ Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt oder diesem ähnlich ist, in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird.

IV. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

Bewertungsgrundlage (§ 3 I AbwAG)

- Die Abwasserabgabe richtet sich nach der **Schädlichkeit** des Abwassers, die unter Zugrundelegung
 - der oxidierbaren Stoffe,
 - des **Phosphors**,
 - des **Stickstoffs**,
 - der organischen Halogenverbindungen (AOX),
 - der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie
 - der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach der Anlage zu diesem Gesetz in **Schadeinheiten** bestimmt wird.
- Eine Bewertung der Schädlichkeit **entfällt** außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G_{EI} nicht mehr als 2 beträgt.

Abgabesatz (§ 9 IV 2 AbwAG)

- Der Abgabesatz beträgt für jede **Schadeinheit** seit 1. Januar 2002 35,79 Euro im Jahr.
- Wenn der Inhalt des Erlaubnisbescheids oder der Erklärung den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entspricht und die in der AbwV festgelegten Anforderungen eingehalten werden, ermäßigt sich der Abgabesatz § 9 V AbwAG zufolge um 50 %.

IV. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

Ermittlung auf Grund des Bescheides (§ 4 I AbwAG)

- **Bescheidsprinzip:** Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheides**.
- Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nrn. 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (**Überwachungswerte**) sowie die **Jahresschmutzwassermenge** festzulegen.

Ermittlung in sonstigen Fällen (§ 6 I AbwAG)

- Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen (ausnahmsweise) **nicht** in einem Bescheid enthalten sind, hat der Einleiter spätestens *einen Monat* vor Beginn des Veranlagungszeitraums (= Kalenderjahr, § 11 I AbwAG) gegenüber der zuständigen Behörde zu **erklären**, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird.
- Kommt der Einleiter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste **Messergebnis** aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen.
- Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu **schätzen**.
- Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.

IV. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

§ 4 III AbwAG

- Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 I AbwAG (**Vorbelastung**) auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 I AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu **schätzen** und ihm die geschätzte Vorbelastung **nicht zuzurechnen**.
- Bei der Schätzung ist von der **Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre** auszugehen.
- Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.

Art. 4 BayAbwAG: Vorbelastung (zu § 4 III AbwAG)

- Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 III 1 AbwAG) zu berücksichtigen.
- Die Vorbelastung ist auch im Fall der **Unterschreitung der Schwellenwerte** gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG zu berücksichtigen (zutreffend Matthias Ganske, NVwZ 2008, 1091).

IV. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

Überwachung und Erhöhung (§ 4 IV AbwAG)

- Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu **überwachen**.
- Ergibt die Überwachung, dass ein der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr, § 11 I AbwAG) nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten **erhöht**.

„Minuswette“ bzw. Heraberklärung (§ 4 V AbwAG)

- Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als **drei Monate** sein darf, einen **niedrigeren** Wert als den im Bescheid festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem **erklärten Wert** zu ermitteln.
- Die Abweichung muss mindestens **20 vom Hundert** betragen.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes **Messprogramm nachzuweisen**; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen.

Art. 5 BayAbwAG: Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte (zu § 4 V AbwAG)

I

- Wird nach § 4 V AbwAG gegenüber der **Kreisverwaltungsbehörde erklärt**, dass eine **niedrigere** als die nach Art. 3 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche **Schmutzwassermenge** sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein **behördlich zugelassenes Messprogramm** nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen.
- Wird die Einhaltung des erklärten Wertes *nicht nachgewiesen* oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach **§ 4 I AbwAG** der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach § 4 IV 6 AbwAG *nicht eingehalten* ist oder nicht als eingehalten gilt, finden § 4 I – 4 AbwAG Anwendung.

II

- Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der **Eigenüberwachung** nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen **mindestens vierzehntäglich** und **höchstens täglich** durchzuführen sind.
- Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 V 5 AbwAG.
- Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 V AbwAG erklärten Zeitraums dem **Wasserwirtschaftsamt** vorzulegen.

IV. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

§ 10 III AbwAG

- Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine **Minderung** der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens **20 vom Hundert** sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe **verrechnet** werden.
- Dies gilt **nicht** für den nach § 4 IV AbwAG (wegen Überschreitung) erhöhten Teil der Abgabe.

§ 10 IV AbwAG

- Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 I WHG entspricht oder angepasst wird, gilt § 10 III AbwAG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine **Minderung der Schadstofffracht** zu erwarten ist.

BVerwG Urteil vom 20.4.2005 - 9 C 4/04 (OVG Schleswig)

1. Die Entscheidung über eine Verrechnung nach § 10 III AbwAG erfolgt durch **Verwaltungsakt**.
2. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, im Rahmen von § 10 III AbwAG bei der Prüfung, ob eine Schadstofffrachtreduzierung von 20% stattgefunden hat, als Vergleichswert eine Erklärung nach § 4 V AbwAG heranzuziehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein den Anforderungen des § 4 I 2 AbwAG entsprechender **Überwachungswert** fehlt.
3. Kommt es im Rahmen von § 10 III AbwAG bei der Prüfung, ob eine Schadstofffrachtreduzierung von 20% eingetreten ist, als „Vorher“-Wert gem. § 6 I 2 AbwAG auf das höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung an, ist hierfür grundsätzlich ein Zeitraum von **fünf Jahren** vor Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsmaßnahme maßgeblich.



IV. Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser

Bundesrecht: § 9 II AbwAG

- Die Länder können bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind.
- An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende **Körperschaften des öffentlichen Rechts** abgabepflichtig.
- Die Länder regeln die **Abwälzbarkeit** der Abgabe.
- In **Bayern** Art. 9 III BayAbwAG: die abgabepflichtigen Körperschaften sollen die Abgabe auf die Grundstücks-eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten als **Kommunalabgabe** abwälzen.

Landesrecht: Art. 8 BayAbwAG

- Die **Gemeinden**, in gemeindefreien Gebieten die **Landkreise**, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der **Zweckverband** an Stelle der Einleiter nach S. 1 abgabepflichtig ist.

IV. Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser

§ 8 I AbwAG: Pauschalierung

- Die **Zahl** der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 II 2 AbwAG abgabepflichtig ist, beträgt die **Hälfte** der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen.
- Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie **geschätzt** werden.

Art. 7 BayAbwAG: Abgabe für Kleineinleiter (zu § 8 AbwAG)

- (1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt **abgabefrei**, wenn
 1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) behandelt wird **und**
 2. der (Fäkal-) **Schlamm** einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage (d.h. aufnahmefähigen kommunalen Kläranlage) zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der **KlärschlammVO in der jeweils gültigen Fassung** verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Bei der Berechnung oder Schätzung der **Zahl** der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben diejenigen **unberücksichtigt**, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach I abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 II AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung i. d. Untergrund verbracht wird.

IV. Abwasserabgaben für Niederschlagswasser

§ 7 I AbwAG: Pauschalierung

- Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt **zwölf vom Hundert** der Zahl der angeschlossenen Einwohner.
- Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung **18 Schadeinheiten** je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind.
- Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.

Art. 6 I und II, Art. 9 BayAbwAG

- Das Einleiten bleibt jedoch **abgabefrei**, wenn das Niederschlagswasser entweder nicht behandlungsbedürftig ist (was z.B. bei einer Abwasserbeseitigung im **Trennsystem** in Betracht kommt) oder aus einer Mischkanalisation stammt, die mit Regenbecken oder Regenrückhalteinrichtungen ausreichender Größe versehen ist und das zurückgehaltene Mischwasser entsprechend den Mindestanforderungen oder strengeranforderungen behandelt wird.
- Auch hier können Investitionskosten für Regenwasserkanäle, Regenbecken oder Regenrückhalteinrichtungen mit der für die betreffende Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe **verrechnet** werden.

V. Umsetzung im Tagesgeschäft

- Zeit für Ihre Fragen ☺
- Betriebsbeauftragte – eine Übersicht des bayerischen Landesamts für Umwelt:
https://www.umweltpakt.bayern.de/files/fachwissen/betriebsbeauftragte_2017.pdf
- Bestellungsurkunde?
- „Arbeitsprogramm“? Muster auf http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/Anhang_Bewirtschaftung.18.32.html
- Jahresbericht!!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden diese Präsentation

- topaktuell
- zum kostenlosen download
- überall auf der Welt
- durchsuchbar
- in Farbe

auf unserer Homepage:

<http://www.schlachter-kollegen.de/vortraege/>

